

Stellungnahme zum Rauchverbot in Gastronomie

- Mit der generell akzeptierten Meinung Rauchen trage zu einem erhöhten gesundheitlichen Risiko bei, muss keine Grundsatzdiskussion geführt werden. Hier geht es nicht um Gesundheitsrisiken für Raucher oder Passivraucher. Die Schädlichkeit des Rauchens für die Gesundheit ist hinlänglich bekannt und wird nicht angezweifelt. Sicherlich macht es im allgemeinen Sinn Massnahmen zu unterstützen, die zur Entwöhnung vom und zum Schutz vor Rauchen beitragen, aber der gesundheitliche Aspekt ist nicht in erster Linie Aufgabe der Gastronomie.
- Zwar sind Gaststätten als Orte mit öffentlichem Charakter anzusehen, als öffentlich zugängliche Räume, aber dennoch sind Gaststätten privatwirtschaftliche Gewerbebetriebe, in denen der Betreiber auch ein Hausrecht und eine Betriebshoheit besitzt. Damit stellt sich die Situation für Gastronomieunternehmer wie bekannt problematisch dar.
- Die Betrachtung dieser Problematik aus einer ethisch-gesellschaftlichen Perspektive, wurde trotz aller ordnungsrechtlichen Gesichtspunkte, bisher wenig berücksichtigt und sollte in ihrer Bedeutung ebenfalls herausgehoben werden.
- Da Gaststätten aus kulturell historischer Sicht traditionell Stätten des gesellschaftlichen Lebens sind, in denen der Konsum von Genussmitteln in der Gemeinschaft mit anderen Menschen zum Sinnbild eines Lebensgenusses gehören, ist damit anhängig der Rauchgenuss von Zigaretten, Zigarren oder Pfeifentabak seit Generationen gewissermassen traditionell verbunden. Der heute lebende Mensch kennt diese Situation nicht anders. Diese Feststellung ist sachlich unbefangen zu betrachten. Der gesetzliche Eingriffe in den persönlichen Bewegungsfreiraum von Bürgern durch das sogenannte Rauchergesetz, führt nicht nur zu einer Gefährdung von gastronomischen Gewerbebetrieben, sondern auch zu der Frage des Selbstbestimmungsrechts von Menschen.
- Der Aspekt der Eigenverantwortlichkeit für das Handeln von Menschen sollte gerade in einer modernen Gesellschaft einen hohen Stellenwert besitzen. Desweiteren ist die Selbstregulierung im Zusammenleben von Menschen, gerade in den Bereichen die von subjektiven Toleranzvorstellungen geprägt sind, eine ständige und essentielle demokratische Herausforderung. Die Massregelung von Verhalten in der Öffentlichkeit durch Ordnungsvorschriften hat eine fest verankerte rechtsstaatliche Basis, wenn es allerdings um die willkürliche Einschränkung von individueller Entscheidungsfreiheit geht, erschliesst sich nicht immer Sinn, Motivation und Verantwortlichkeit, sowie tatsächliche Notwendigkeit der Ordnungsvorschriften und stellt sich der Regelungsbedarf fragwürdig dar, da im Wesentlichen Bereiche individueller, diskutierbarer Lebensanschauungen betroffen sind.
- Zwar rauchen in Deutschland „nur noch“ 30% der Bevölkerung, und sicher ist es erstrebenswert aus gesundheitlicher Sicht diesen Anteil weiter zu verringern, aber dennoch ist sich der nachweislichen Realität nicht zu verweigern, dass diese Personen erfahrungsgemäss einen erheblichen Anteil der Gastronomiegäste darstellen, weil Raucher subjektiv bedingt, ein Lebensgefühl stärker ausleben, das mit Genuss in verschiedenster Form in Zusammenhang zu bringen ist damit auch eher den typisch konsumfreudigen Gast darstellen.

- In öffentlichen Räumen und Einrichtungen (Ämter, Behörden, Bahnhöfe etc.) oder in aus der Sicht der Feuerunfallgefahr relevanten Bereichen (Tankstellen, Technische Gebäudebereiche etc.), sowie in Bereichen des Jugendschutzes (Schulen, Kindereinrichtungen etc.) ist ein Rauchverbot sinnvoll, akzeptabel und nicht zuletzt nachvollziehbar, da Menschen zur Verrichtung alltäglicher Anforderungen ihren Aufenthalt dort nicht vermeiden können und gezwungenermassen einer schädlichen Rauchbelastung ausgesetzt wären.

- Erstaunlicherweise, haben sich gerade Dienststellen und Behörden die einzige Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen mit Rauchgenehmigung selbst in das Gesetz geschrieben:

“Abweichend von Absatz 1 kann die Leitung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen Ausnahmen vom Rauchverbot bei besonderen Veranstaltungen zulassen....”
§5 Abs. 2 LNRS

Eine Ausnahmeregelung, die man z.B. geschlossenen Gesellschaften mit geladenen Gästen in Gaststätten verweigert.

- Ein Gaststättenbesuch im allgemeinen dagegen, erwächst aus freier Entscheidung, Wille und dem persönlichen Bedürfnis und ist ein wesentlicher Teil der Freizeitgestaltung von Menschen. Eine dies berücksichtigende Praxis, die Ausweisung von Nichtraucherbereichen verbindlich vorzuschreiben und durch geeignete Massnahmen den Nichtraucherschutz sicherzustellen, wäre sicherlich durchführbar gewesen.

- Für eine Verbotsregelung der verordneten Art besteht kein nachvollziehbarer Anlass, als hätte eine Öffentlichkeit dies über Jahre mit massivem Ausdruck durch Initiativen und Anträge gefordert. Eine Regulierung der Möglichkeit dem Nichtraucher vollkommen rauchfreie Gaststätten zu bieten, ist natürlich jederzeit durchführbar, sofern auch der rauchende Gast noch die Möglichkeit hat, für ihn gestattete Gasträume OHNE Einschränkung vorzufinden.

Dies wäre aber auch bisher möglich gewesen. Da ein Gastronom noch nie gezwungen war Raucher in seinem Lokal zu dulden, hätten Gaststätten jahrzehntelang ihre Gäste auf den Verzicht von Rauchen hinweisen können (wie z.B. viele Restaurants schon jahrelang den Genuss von Zigarren abgelehnt haben)

- Der Nichtraucher hatte und hat die freie Wahl sich für den Besuch von ihm angenehmen Gaststätten zu entscheiden.

Der Nichtraucher kann ein anderes Lokal wählen und hat die Möglichkeit dazu.

Dies hat sich in der bisherigen Praxis erwiesen, denn nicht alle Lokale sind gleichermassen mit Rauch belastet.

In den seltensten Fällen beklagte sich bisher (vor dem Inkrafttreten des Verbots) ein Nichtraucher beim Gastronom, sondern wählte einfach ein ihm angenehmes Lokal. Der Gast hat im umgekehrten Fall auch kein ausgesprochenes Recht auf die Anwesenheit in einem bestimmten Lokal.

Der Raucher hat ab jetzt diese Möglichkeit nicht, denn für ihn gibt es kein Lokal das er ersatzweise frei wählen kann.

- Dennoch wurde das Gesetz am 25. Juli 2007 mit Wirkung zum 01. August 2007 (5 Tage danach) beschlossen. Eine Einbeziehung entsprechend meist betroffener Gruppen wie Gastronomen im Vorfeld zur Regelung von Richtlinien in allgemein tragfähigem Konsens, hat es nicht ausreichend gegeben, ebensowenig wie eine Umstellungsphase. Rauchende Gäste wurden von heute auf morgen verwiesen.

- Auch ein Verweis auf EU-einheitliche Handhabung (Vergleich Rauchverbote im europäischen Ausland) ist hier, trotz unterschiedlicher Handhabung in den EU-Ländern, nur ein willkommenes vordergründiges Argument oder zumindest zweiseitig (in Spanien wurde die Deklarationsmöglichkeit mit Auflagen eingeführt). In Bereichen, in denen einzelne Unternehmensbranchen eine starke einflussreiche Lobby in der Politik besitzen, ist die gleichermassen zu fordernde Angleichung an die z.T. EU-weiten Normen kein ernstzunehmender Ansatz (siehe die regelmässige Ablehnung bei der politisch vereinzelt wiederkehrenden Forderung nach Tempo 120 auf deutschen Autobahnen). Hier wäre nach gleicher Argumentation eine EU-Angleichung schon jahrelang überfällig. Hier werden die wirtschaftlichen Interessen der Autonomen Regionen wohl politisch vertreten (Export, Arbeitsplätze etc.)

Im EU-Vergleich sind ebenso unterschiedliche Verhaltensmuster der Bevölkerung in verschiedenen europäischen Ländern zu berücksichtigen, die im allgemeinen der Mentalität verschiedener Nationalitäten zugesprochen werden.

- Bei vergleichbaren Gesundheitsbelastungen, wie z.B. Abgase und Feinstaub in Grossstädten, Kraftwerksemissionen etc., wird der Betrieb der entsprechenden Fahrzeuge oder Anlagen auch nicht verboten, sondern nur sukzessive oder partiell eingeschränkt, da hier der Allgemeinkonsens über die negativen Auswirkungen für die damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken einzelner Branchen, d.h. auch ein gesamtökonomischer Schaden, offensichtliche gewürdigt wird.

- Auch das immer wiederkehrende Argument, Nichtraucher würden jetzt vermehrt in die Gastronomie „strömen“ ist eine Mär der Verbotsbefürworter. Allenfalls eine im besten Fall an vorherige Zustände anzulehnende Situation ist festzustellen, da das Gesamtaufkommen der potentiellen Gäste ja nicht zugenommen hat. Eine Annahme als wäre der Nichtraucher bisher in der Regel zwangsweise von der Gastronomie fern gehalten worden, ist abwegig, schliesslich sind dieselben nichtrauchenden Gäste bisher Gastronomiebesucher gewesen.

- Sicher gibt es Gastronomien, die auch mit dem Rauchverbot ihre Umsätze annähernd stabil halten können, aber eben wie die Realität zeigt, nicht steigern, denn das Nichtraucherlokal ist ja kein Alleinstellungsmerkmal zur Qualifizierung im Wettbewerb, sondern erstmal Vorgabe für alle.

Raucher stellen jedoch ebenfalls einen Teil der Restaurantbesucher dar, die die Anzahl der Restaurantbesuche reduzieren werden, das Restaurant früher verlassen und die somit kein Folgegeschäft mehr generieren (Kaffee, Apperitiv oder das zweite Glas Wein entfallen für den Gastonomen) (siehe Vergleichsfälle und Erhebungen im Ausland, England, Spanien, siehe Anhang)

- Gerade hier in Karlsruhe ist die Gaststättendichte verhältnismässig hoch und manche Betriebe müssen aufgrund der Wettbewerbssituation immer wieder an der Deckungsgrenze arbeiten.

Nicht nur dass kleinere Bierlokale und Kneipen, in denen der Raucheranteil bis zu 80 % beträgt, mit Umsatzverlusten konfrontiert werden, die die Existenz nicht nur gefährden, sondern unmöglich machen, ist es vielmehr auch so, dass Restaurantbetriebe, denen ein Rauchverbot sinnvoll erscheint, mit Verlusten rechnen und Umsätze unter die Wirtschaftlichkeitsgrenze fallen können.

(siehe gerade veröffentlichte Erhebung von Verbänden in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern)

Wenn Ministerpräsident Öttinger bei einem Interview anlässlich der Intergastra Messe in Stuttgart selbst sagt, man „...wäre sich über die Auswirkungen im Klaren gewesen..“, heisst das nichts anderes, dass die zu erwartenden, berechtigten wirtschaftlichen Probleme von Gaststättenbetreibern schlichtweg wissentlich missachtet worden sind, somit die Existenzgefährdung einer erheblichen Reihe von Gastronomiebetreibern in Kauf genommen wurde.

- Eine eher erhebliche Problematik der Chancengleichheit im Umgang mit der Verordnung des allgemeinen Rauchverbots, stellt die vordergründig als Option für den Gastronomen dargestellte Ausnahmeregelung dar, abgetrennte Räume für Raucher bereitzuhalten.

Gaststätten die durch eine gewisse Raumverteilung oder dem zur Verfügung stehen verschiedener Etagen, einen Raum schlicht zum Raucherraum erklären können, reiben sich die sprichwörtlichen Hände und können ohne Risiko weiterhin den gewohnten Umsatz mit ihren rauchenden Gästen erzielen. Schon jetzt erweisen sich diese Gasträume als stark frequentiert, im Extrem sogar dort wo sich aufgrund des gastronomischen Konzepts oder des weniger gefälligen Angebots zuvor kaum Gäste einfanden (Bespiel verfügbar).

Das heisst der Gaststättenbetreiber, der aufgrund baulicher, räumlicher Gegebenheiten nicht die Möglichkeit hat einen abgetrennten Raum, womöglich ein komplettes Obergeschoss zur Verfügung zu stellen, muss gegenüber den Wettbewerbern einen wirtschaftlichen Nachteil oder sogar die Existenzvernichtung hinnehmen, was sich aus zufälligen Kriterien ergibt. Dies stellt eine gesetzlich sanktionierte Wettbewerbsverzerrung zu Lasten benachteiligter dar. Auch mobile zu installierende Trennsysteme stellen da keine befriedigende Lösung dar, weil es dabei in diesen Bereichen zu einer z.T. untragbaren Rauchkonzentration kommt und sich beobachten lässt wie der Charakter von Verschlügen oder Abstellkammern entsteht.

Sind Raucherverschläge und Plastikvorhänge ohne irgendeine Entlüftung (die ja nicht gefordert ist!!) aus denen der Qualm genauso in den Rest des Gastraums dringt und beim Nichtraucher ankommt (obwohl er glaubt er wäre jetzt abgetrennt von Schädigung) und zu unerträglichen Zuständen führt, die Lösung?...

oder der vom Glück bedachte Gastronom, mit dem plötzlich als Raucher-Lounge beworbenem 2. Stockwerk oder zufällig vorhandenen Nebenraum (nicht in allen, aber in bestimmten Gastronomietypen), der dem Charakter eines Tombolagewinners gleichsteht?

- Gaststättenbetreiber, die sich mit dem Rauchverbot zwangsweise arrangieren, können je nach Ausprägung durchaus überleben, das wird nicht bezweifelt, aber welche Möglichkeit hat der, dessen Betriebstyp das Arrangement nicht umsetzen lässt?

- Obwohl die Regelung des Rauchverbots Sache der Bundesländer ist, sei hier ergänzend erwähnt, dass gerade die unterschiedliche Ausprägung von Ausnahmeregelungen eine Ungleichbehandlung und Beeinträchtigung der Chancengleichheit darstellt. Gerade hier in Grenzgebieten wie hier Rheinland-Pfalz / Baden (was z.B. in Mannheim (Baden) Ludwigshafen (Pfalz) zu Ungerechtigkeit innerhalb eines Stadtkomplexes führt) trägt der zufällig in Baden tätige Gastronom den Nachteil, während in Fahrweite in der Pfalz schon jetzt das Rauchverbot in Einraumgaststätten aufgrund des offensichtlichen Schadens gelockert wurde.

Falls ein Gastronom in einer strukturschwachen Region ein Lokal eröffnet und keinen wirtschaftlichen Erfolg erzielt, kann ihm die unternehmerische Selbstverantwortung angelastet werden, wenn aber willkürlich in verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Regelung zur Anwendung kommen, ist der gastronomische Unternehmer per Beschluss u. U. der wirtschaftlichen Chancenlosigkeit ausgesetzt (Dies gilt z.B. besonders für die noch strikter gehandhabten Regelungen im traditionell konservativen Bayern).

- Auch das Bereitstellen von überdachten Aussenbereichen ist für den Grossteil aller Gastronomen nicht möglich bzw. wird auch nicht genehmigt, weil in der Regel dabei öffentlicher, genehmigungspflichtiger Strassenverkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Nur wenige Gaststätten, vor allem im innerstädtischen Gebiet, besitzen zum Grundstück gehörende Flächen, die ohne Gestattung der Ordnungsbehörde genutzt werden können. Auch hier ergibt sich ein Wettbewerbsvorteil nach zufälligen Gegebenheiten, der keine gleichberechtigten Voraussetzungen ermöglicht.

- Durch den wetterbedingten Terrassenbetrieb wäre zumindest auch eine saisonale Handhabung in den Monaten mit wettermässig unzumutbarem Aufenthalt im Freien denkbar. Ab dem Beginn der Terrassensaison ist ein Aufenthalt für Raucher im Freien ohne Probleme zumutbar (unabhängig davon ob eine Aussenbewirtung stattfindet oder nicht).

- Gaststättenbetreiber bekennen sich zum Nichtraucher“schutz“ und vertreten Massnahmen die dem Schutz dienen, nicht der Selektion, der sozialen Ausgrenzung und der Brandmarkung von Gästen, die aus eigenem Bedürfnis sich zum Tabakgenuss entschliessen. Raucher werden mit der vorliegenden Verordnung aus der gesamten Gastronomie ausgeschlossen.

-Der Gastronom muss den Anteil seiner rauchenden oder nichtrauchenden Gäste selbst einschätzen können und im Zuge einer Risikoabwägung der wirtschaftlichen Folgen selbst entscheiden können, sich als rauchfreie Gaststätte zu deklarieren und diese als solche ebenfalls zu kennzeichnen.

- Aus einer Befragung von nichtrauchenden Gästen hat sich zudem ergeben, dass die überwiegende, damit erhebliche Anzahl der Besucher (aggressiv engagierte Prinzipienverfechter ungeachtet), trotz der Begrüssung des Rauchverbots, eine wesentlich praxisbezogenere Haltung vertritt. Unter Berücksichtigung der besonderen Ausstattung eines Lokals und solange der überwiegende Teil des Lokals von Rauch unbelastet ist, wird das Rauchen der Eigenverantwortung des Einzelnen überlassen und das Problem der Existenzgefährdung durch das Verbot wird weitgehend anerkannt. Der Gast nimmt sich allenfalls das Recht heraus selbst zu entscheiden eine ihm genehme Gaststätte selbst zu wählen.

- Eine rigorose Handhabung, die keinerlei Ausnahmen oder die individuelle Ausstattung eines Betriebs oder deren Besucherstruktur berücksichtigt, ist wirtschaftlich nicht tragbar. Eine Ungleichbehandlung, bzw. auch eine unterschiedlich Handhabung der Durchsetzung von Ordnungsvorschriften in verschiedenen Bundesländern stellt eine enorme wirtschaftliche Benachteiligung dar, die nicht akzeptabel ist.

Erfahrungsgemäss sind jedoch ist kaum Klagen von einem Gast zu verzeichnen, höchstens von Gästen die sich aus weltanschaulichen Gründen stellvertretend berufen, der Verfechtung von Prinzipien verpflichtet fühlen.

Nochmals ausdrücklich zu betonen ist, dass diese Ansicht sich auf Gaststätten bezieht, in denen durch Fläche und Luftverhältnisse eine ausgeglichene Grundsituation für rauchende und nichtrauchende Gäste im allgemeinen schon gewährleistet ist.

In der direkten Beeinträchtigung durch Rauch z.B. am Nebentisch, hat der Gast durchaus berechtigtes Anliegen eine starke Belästigung festzustellen.

- Gerade die Existenz verschiedenster Gastronomiekonzepte zeigt, dass in reinen Restaurantbetrieben ein Rauchverbot eventuell durchsetzbar ist, da auch der rauchende Gast gezwungenermassen dort andere Prioritäten setzt. Aber in der trendorientierten Café-Bar-Gastronomie, oder Bierbar-Weinbar-Gaststätte, ist der rauchende Gast der klassische Umsatzträger, bei dem das Rauchen (ob für gut befunden oder nicht) unmittelbar mit dem Getränkekonsum verbunden ist.

- Die Situation in Diskotheken mag nochmals gesondert betrachtet werden.

In den Diskothekenbetrieben sind andere Auswirkungen zu sehen.

Realistisch betrachtet, ergibt sich folgendes Bild. Eine permanente Unruhesituation im Türbereich durch ständig ein- und austretende Gäste, die den Club zum Rauchen verlassen, lässt kaum noch eine vernünftige Kontrolle der Einlassituation zu.

Viele Diskothekenbesucher halten sich verstärkt im Aussenbereich auf (somit also auch auf der Strasse). Dies führt zu entsprechenden Problemen mit Lärmbelästigung und Ruhestörung, vor allem in den Nachtstunden.

Diskotheken die schon entsprechende Probleme bewältigen müssen (mit erhöhter Lärmbelästigung) werden verstärkt mit Anzeigen konfrontiert, da der Zustand des Aufenthalts im Freien schwer kontrollierbar ist.

- Eine Belastung bzw. Schädigung des Nichtrauchers sollte im Falle eines konkreten Schutzbedürfnisses dem Nachweis unterliegen.

Rauch in der Gastronomie als luftverschmutzendes und gesundheitsrelevantes Gefahrenpotential hervorzuheben, wird in aller Form akzeptiert.

Es gibt jedoch genügend andere Möglichkeiten (technisch überhaupt kein Problem) für eine umfassend unbelastete Raumluft zu sorgen.

Der Gastronom der sich zum Raucherlokal bekennt, kann hier mit Auflagen zur Installation von Lüftungsanlagen gesondert belastet werden.

(im Vergleich zum Fussgänger der Autoabgase und verschmutzte Luft in der Stadt einatmet, sind hier Lösungen mit hervorragenden Ergebnissen zu erzielen)

Die fortwährende Luftreinigung in geschlossenen Räumen und der ständige vollständige Luftaustausch, sowie die gezielte Abführung von Schadstoffen in der Luft in eindeutig eingegrenzten Bereichen des Bedarfs, sind heute in Zeiten von Kraftwerksfiltern technisch ohne jeden Zweifel anwendbar.

Das Ausweisen von Raucherbereichen kann sehr wohl dort erfolgen, wo entsprechende Anlagen den ständigen Luftaustausch sicherstellen und u.U. auf 30% der Sitzplätze eingeschränkt werden. Eine gezielter Abluftstrom, der keine Zirkulation verursacht, sondern die schadstoffbelastete Luft direkt entzieht, stellt vollständig sicher, dass kein Rauch in ungewollte Bereiche entweicht.

Wo nachweislich keine Rauchbelästigung entsteht, besteht auch kein Schutzbedürfnis bzw. ist der Schutz für Nichtraucher vollständig gegeben.

- Als Gastronomiebetreiber ist es nicht unser Anliegen das Rauchen zu fördern, sondern im berechtigten Fall den Spielraum zur Verfügung zu bekommen um einen Betrieb existenzfähig zu halten, in den mit hohem Risiko enorme finanzielle Investitionen getätigt worden sind, und im Falle einer Schliessung Kapital vernichtet wird.

Vielleicht mag es dem Gesetzgeber nicht auf die Existenz der einen oder anderen Lokals mehr oder weniger ankommen, für den Betreiber stellt die Existenzgefährdung den Entzug der Lebensgrundlage dar.

- Jeder Gastronom, der sich bereitwillig dem Nichtraucherschutz verpflichtet fühlt und konsequent das Rauchen in seinen Gasträumen verbietet, kann und vielleicht sogar sollte darin ermutigt werden, kann dafür ja auch gesondert ausgezeichnet werden. Für dieses Vorgehen, werden sich sicher genug Gastronomen vorbildlicherweise entscheiden. Für die Gaststättenbetreiber, die trotz Bereitschaft zum Nichtraucherschutz aufgrund der wirtschaftlichen Sachzwänge auf eine Deklarationspflicht oder Wahlmöglichkeit angewiesen sind, muss es eine Möglichkeit zum Erhalt ihrer Gewerbebetriebe geben, die sich an den individuellen räumlichen Kriterien, Ausstattung, Lage und Kundenstruktur orientiert.

- Eine Wahlmöglichkeit für den Gaststättenbetreiber unter Auflagen, ist die einzig sinnvolle Handhabung um eine Durchführbarkeit von Schutzabsichten zumindest an den Grundsätzen einer ausgeglichenen Gleichbehandlung zu orientieren, ohne in den persönlichen Bewegungsfreiraum von Menschen und Gewerbetreibenden einzugreifen.

- Gastronomen, die sich für einen Nichtraucherstatus in Ihrem Betrieb entscheiden, können demnach dann mit ihrem Status werben.

Aus diesen Gründen unterstützen wir als Gastronomen jede Aktivität, die dazu beiträgt für Rauchen in der Gastronomie eine gerechte und wirtschaftlich vertretbare Lösung zu finden und die trotzdem den Nichtraucherschutz in erheblichem und notwendigen Umfang einschliesst.

Anhang:

Auswirkungen auf die Gastronomie in anderen Ländern

In verschiedenen Ländern, die in der Vergangenheit ein Rauchverbot eingeführt haben, kämpfen Gastronomen mit den wirtschaftlichen Konsequenzen. Hier ein Überblick über einige Regelungen und deren Auswirkungen.

Irland

Irland führte im Jahr 2004 ein Rauchverbot ein. Dadurch kam es zu einem Umsatzrückgang von 20–30% in Pubs(1) und einem Abbau von 7.600 Stellen in der Gastronomie(2).

Schottland

In Schottland beschloss die Regierung im März 2006 ein Rauchverbot. Bei einer Befragung von 365 Gastronomen gaben 49% der Befragten an, dass die Nachfrage nach Getränken zurückgegangen ist, und nur 12% sprachen von einer größeren Nachfrage. Beim Umsatz an Speisen sahen 61 % keine Veränderungen, lediglich 18% Verbesserungen und 21 % sogar Verschlechterungen. 46 % der Befragten berichteten, dass regelmäßige Gäste seltener kommen, lediglich 5% sprachen von häufigeren Besuchen der Stammgäste. Die häufig geäußerte Annahme, dass durch Rauchverbote mehr und neue Gäste in Kneipen kommen, die dann mehr ausgeben (z. B. durch Essen), wird durch diese Zahlen widerlegt(3).

USA

Auch in New York hatte die Einführung eines Rauchverbotes 2003 negative Auswirkungen auf das Gastronomiegewerbe und das damit verbundene Gewerbe bzw. die Zulieferindustrien: 2.650 Arbeitsplätze (2.000 in der Gastronomie, 650 in damit verbundenem Gewerbe) gingen verloren, 50 Mio. \$ an Gehältern (28,5 Mio. \$ in der Gastronomie, 21,5 Mio. \$ in damit verbundenem Gewerbe) blieben aus und der Staat New York büßt 71,5 Mio. \$ an Einnahmen ein (4).

Prognosen für Deutschland

In der Gastronomie ist der Raucheranteil der Besucher höher als in der durchschnittlichen Bevölkerung(5). Durch den zu erwartenden Rückgang von Rauchern in der Gastronomie bzw. ihre kürzere Verweildauer sind Rückgänge der Speisen- und Getränkeverkäufe zu befürchten.

Dadurch wäre die Existenz vieler deutscher Gaststätten betroffen. Umsatzrückgänge und Abbau von Arbeitsplätzen in der Gastronomie und Zulieferindustrien (Brauereien, Getränkehersteller sowie andere Zulieferindustrien) wären die Folge. Erste wirtschaftliche Auswirkungen der zunehmenden Rauchverbote zeigen sich schon jetzt. In den Bord-Bistros der Deutschen Bahn, die seit Oktober 2006 rauchfrei sind, kam es zu einem Rückgang des Umsatzes von 15%(6).

Wirtschaftliche Auswirkungen von Rauchverboten

- * Erträge der Gastronomen können unter die Grenze der Wirtschaftlichkeit fallen
- * Insolvenzen, Schließungen und Räumungen können drohen
- * Lieferanten und Vermietern können Forderungs- und Mietausfälle entstehen
- * Mitarbeiter von Gastronomie- und Zulieferbetrieben können arbeitslos werden
- * Arbeitsplatzvernichtung kann zu Steuereinnahmeausfällen führen
- * Sozialausgabenanstieg durch Transferzahlungen des Staates

Quellen

- 1) Irish Licensed Vintners Association: Report 2005
- 2) Irish Licensed Vintners Association: Report 2005
- 3) The Scottish Licensed Trade Association: Licensed trade survey, 2006
- 4) Ridgewood Economic Associates, Ltd.: The Economic Impact of the New York State Smoking Ban on New York's Bars, 2004
- 5) Auswertung des Statistischen Bundesamtes 2006
- 6) Allgemeine Hotel- und Gastronomiezeitung, Umsatzdelle bei rauchfreier Bahn, 21.04.2007